



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Arif Taşdelen SPD**
vom 11.06.2025

Psychosoziale Versorgung von Geflüchteten in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche psychosozialen Einrichtungen und Dienste, die sich an geflüchtete Menschen richten, gibt es in Bayern und wie sind diese regional verteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Städten und Landkreisen angeben)? 3
- 1.2 In welcher Trägerschaft befinden sich diese Einrichtungen und Dienste? 3
- 1.3 Welche dieser Einrichtungen und Dienste übernehmen staatliche Aufgaben, wie z. B. verpflichtende Erstuntersuchungen nach § 62 Asylgesetz (AsylG)? 3
- 2.1 Wie schätzt die Staatsregierung die aktuelle Versorgungslage geflüchteter Menschen mit psychischen Erkrankungen ein? 5
- 2.2 Über welche Zahlen zur Häufigkeit psychischer Erkrankungen bei Geflüchteten in Bayern verfügt die Staatsregierung (falls keine aktuellen Zahlen vorliegen, wie schätzt die Staatsregierung die Häufigkeit ein)? 5
- 2.3 Über welche Zahlen zum Risiko von Eigen- oder Fremdgefährdung bei Geflüchteten mit psychischen Erkrankungen verfügt die Staatsregierung (falls keine aktuellen Zahlen vorliegen, wie schätzt die Staatsregierung dieses Risiko ein)? 5
- 3.1 Mit welchen Maßnahmen werden Geflüchtete mit psychischen Erkrankungen in Bayern erreicht? 5
- 3.2 Welcher Anteil geflüchteter Menschen mit psychischen Erkrankungen bleibt nach Einschätzung der Staatsregierung unerreicht? 6
- 3.3 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Versorgungskonzepte für Geflüchtete so gestaltet sind, dass die psychosoziale Infrastruktur für die übrige Bevölkerung nicht zusätzlich belastet wird? 6
- 4.1 Welche Bedeutung für die Versorgung haben nach Einschätzung der Staatsregierung spezialisierte Einrichtungen wie die Trauma-Fachstelle Nürnberg oder Refugio München? 6

4.2	Wie plant die Staatsregierung eine nachhaltige Finanzierung und personelle Absicherung psychosozialer Angebote für Geflüchtete in Bayern sicherzustellen?	6
4.3	Wie unterstützt die Staatsregierung die Kommunen dabei, Strukturen für die psychosoziale Versorgung Geflüchteter sicherzustellen?	6
5.1	Wie unterstützt die Staatsregierung Kommunen dabei, sprachliche und kulturelle Barrieren in der psychosozialen Versorgung geflüchteter Menschen abzubauen?	7
5.2	Mit welchen Konzepten unterstützt die Staatsregierung Fachkräfte, die an der psychosozialen Versorgung Geflüchteter mitwirken, bei der Bereitstellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern?	7
6.1	Gab es in den letzten fünf Jahren seitens der Staatsregierung Gesprächsrunden oder Austauschformate mit Expertinnen und Experten zur Einschätzung der Versorgungslage (z. B. mit dem Flüchtlingsrat, Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden, sozialpsychiatrischen Diensten oder der Psychotherapeutenkammer)?	8
6.2	Falls ja, bitte mit Angabe der Anzahl der Gespräche, die jeweils stattfanden, Angabe der jeweiligen Ergebnisse, die erzielt wurden, und inwiefern wurden die Ergebnisse von der Staatsregierung bei der Ausgestaltung der Versorgungsstrukturen berücksichtigt?	8
6.3	Falls nein, wie ermittelt die Staatsregierung den Bedarf an psychosozialer Versorgung für geflüchtete Menschen?	8
7.1	Wie lange warten Geflüchtete nach einer Erstuntersuchung bzw. Erstdiagnose durchschnittlich auf ihre psychotherapeutische/psychiatrische Behandlung?	8
7.2	Ist der Zugang von Geflüchteten zu Behandlungen oder die Art bzw. Dauer der Behandlung von Geflüchteten vom jeweiligen Aufenthaltsstatus abhängig (falls ja, bitte aufgeschlüsselt nach Aufenthaltsstatus und Art bzw. Dauer der Behandlung angeben)?	9
8.	Welche Pläne verfolgt die Staatsregierung aktuell in Bezug auf Zwangsbehandlungen bei Geflüchteten mit psychischen Erkrankungen, vor dem Hintergrund entsprechender Ankündigungen nach dem Anschlag in Aschaffenburg Anfang 2025?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 20.08.2025

- 1.1 Welche psychosozialen Einrichtungen und Dienste, die sich an geflüchtete Menschen richten, gibt es in Bayern und wie sind diese regional verteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Städten und Landkreisen angeben)?**
- 1.2 In welcher Trägerschaft befinden sich diese Einrichtungen und Dienste?**
- 1.3 Welche dieser Einrichtungen und Dienste übernehmen staatliche Aufgaben, wie z. B. verpflichtende Erstuntersuchungen nach § 62 Asylgesetz (AsylG)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Kernelement des Hilfeteils des Bayerischen Psychisch Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) sind psychosoziale Beratungs- und Hilfeangebote für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienste, Art. 1 BayPsychKHG). Die Krisendienste bestehen je Bezirk aus einer mit Fachkräften besetzten Leitstelle und mobilen Fachkräften, die auf Anforderung vor Ort tätig werden können, ergänzen das bestehende Versorgungssystem und übernehmen in diesem Zusammenhang zudem eine Lotsen- und Steuerungsfunktion. Die Krisendienste können von jeder hilfesuchenden Person kontaktiert werden. Auch Angehörige, Bezugspersonen sowie Personen aus dem Lebensumfeld von Menschen in psychischen Krisen können sich an die Leitstelle des Krisendienstes wenden. Die Krisendienste sind bayernweit, für Hilfesuchende kostenlos und rund um die Uhr unter der einheitlichen Rufnummer 0800/655 3000 erreichbar und können Krisenhilfe in mehr als 120 Sprachen leisten (www.krisendienste.bayern). Der Freistaat finanziert die Leitstellen der Krisendienste, während die Bezirke für die Kosten der aufsuchenden Fachkräfte der Krisendienste aufkommen.

Ergänzend stehen folgende psychosoziale Einrichtungen ausschließlich für geflüchtete Personen zur Verfügung:

Regierungsbezirk Oberbayern:

Im Regierungsbezirk Oberbayern können sich geflüchtete Menschen an folgende Einrichtungen wenden:

- Refugio e. V.
- SOLWODI Deutschland e.V.
- Jadwiga
- TAFF-Standorte in München, Landsberg, Weilheim, Rosenheim, Starnberg, Freising, Mühldorf (Trägerschaft: Diakonie)

Regierungsbezirk Niederbayern:

Im Regierungsbezirk Niederbayern können sich geflüchtete Menschen an folgende Einrichtungen wenden:

- Außenstelle von Refugio e. V. in Landshut
- Sprechstunde in einer Gemeinschaftsunterkunft in Straubing im Rahmen der Initiative für traumatisierte Flüchtlinge (Trägerschaft: Bayerisches Rotes Kreuz – BRK)
- Einzelfallberatung im Landkreis Straubing-Bogen (Trägerschaft: BRK)

Regierungsbezirk Oberpfalz:

Im Regierungsbezirk Oberpfalz können sich geflüchtete Menschen an folgende Einrichtungen wenden:

- PUR – Beratungsstelle für junge Geflüchtete an der BS II des Amtes für Jugend und Familie (Trägerschaft: Stadt Regensburg)
- Sozialpädagogischer Fachdienst (Team Flüchtlinge) des Amtes für Jugend und Familie (Trägerschaft: Stadt Regensburg)
- TAFF-Standort Regensburg (Trägerschaft: Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.)
- SOLWODI Regensburg – Beratung für Frauen in Not (Trägerschaft: SOLWODI Bayern e. V.)
- Psychosoziale Versorgung von Geflüchteten in Regensburg (Trägerschaft: Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.)

Regierungsbezirk Oberfranken:

Im Regierungsbezirk Oberfranken können sich geflüchtete Menschen an die beiden TAFF-Standorte in Kronach sowie Hof (Trägerschaft: Diakonie) wenden.

Regierungsbezirk Mittelfranken:

Im Regierungsbezirk Mittelfranken können sich geflüchtete Menschen an folgende Einrichtungen wenden:

- Fachstelle Trauma des Gesundheitsamtes der Stadt Nürnberg (Trägerschaft: Stadt Nürnberg)
- Psychosoziales Zentrum für Geflüchtete in der Stadt Nürnberg (Trägerschaft: Rummelsberger Diakonie)
- TAFF-Standorte (Trägerschaft: Diakonie) im ANKER Zirndorf, in den Städten Nürnberg und Schwabach sowie in den Landkreisen Roth und Weißenburg-Gunzenhausen

Regierungsbezirk Unterfranken:

Im Regierungsbezirk Unterfranken können sich geflüchtete Menschen an folgende Einrichtungen wenden:

- SoulTalk im ANKER (Trägerschaft: Kongregation der Schwestern des Erlösers)
- TAFF-Standort Schweinfurt (Trägerschaft: Diakonie)

Regierungsbezirk Schwaben:

Im Regierungsbezirk Schwaben können sich geflüchtete Menschen an folgende Einrichtungen wenden:

- Psychosoziales Behandlungszentrum für Geflüchtete in Schwaben (Trägerschaft: Refugio München – Außenstelle Augsburg)
- CaRe Augsburg (Trägerschaft: Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. und Refugio)

- Anlaufstelle für geflüchtete Frauen mit Gewalterfahrung (Trägerschaft: SOLWODI)
- Anlaufstelle für traumatisierte Geflüchtete (Trägerschaft: Traumahilfe Netzwerk Augsburg und Schwaben e. V.)
- Trauma Beratung und Begleitung von Flüchtlingen KJF (Trägerschaft: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Neu-Ulm)
- TAFF-Standorte Augsburg, Dillingen und Kempen (Trägerschaft: Diakonie sowie Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dillingen)
- Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Geflüchtete Neu-Ulm (Trägerschaft: Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Geflüchtete Neu-Ulm e. V.)

Hierbei ist anzumerken, dass diese Angebote freiwillige Leistungen sind und daher eine Ergänzung zum allgemeinen medizinischen und daher auch psychiatrischen und psychotherapeutischen Regelversorgungsangebot darstellen. Diese Einrichtungen übernehmen keine staatliche Aufgaben wie z. B. die Erstuntersuchungen nach § 62 Asylgesetz (AsylG) mit Ausnahme der Fachstelle Trauma des Gesundheitsamtes der Stadt Nürnberg. Diese führt teilweise Untersuchungen nach § 62 AsylG durch, jedoch in ihrer Funktion als Teil des Gesundheitsamts und nicht als Einrichtung zur psychosozialen Beratung und Betreuung für Geflüchtete.

2.1 Wie schätzt die Staatsregierung die aktuelle Versorgungslage geflüchteter Menschen mit psychischen Erkrankungen ein?

Ressortübergreifend gilt es, die Versorgung von psychisch kranken Menschen grundsätzlich zu verbessern.

2.2 Über welche Zahlen zur Häufigkeit psychischer Erkrankungen bei Geflüchteten in Bayern verfügt die Staatsregierung (falls keine aktuellen Zahlen vorliegen, wie schätzt die Staatsregierung die Häufigkeit ein)?

2.3 Über welche Zahlen zum Risiko von Eigen- oder Fremdgefährdung bei Geflüchteten mit psychischen Erkrankungen verfügt die Staatsregierung (falls keine aktuellen Zahlen vorliegen, wie schätzt die Staatsregierung dieses Risiko ein)?

Die Fragen 2.2 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der Vorschriften aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem besonderen Schutz von gesundheitsbezogenen Daten (Art. 9 DSGVO) ist es der Staatsregierung nicht möglich, belastbare Zahlen hinsichtlich der Häufigkeit von psychischen Erkrankungen sowie zum Risiko von Eigen- oder Fremdgefährdung bei geflüchteten Menschen zu ermitteln. Ohne eine valide Datengrundlage sind reine Schätzungen nicht aussagekräftig.

3.1 Mit welchen Maßnahmen werden Geflüchtete mit psychischen Erkrankungen in Bayern erreicht?

Das in Bayern etablierte Versorgungssystem stellt den Zugang von Asylbewerberleistungsberechtigten zur psychotherapeutischen Grundversorgung im Rahmen der

bundesgesetzlichen Ansprüche sicher. Asylbewerberleistungsberechtigte können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen von niedergelassenen Fachärzten vor Ort (nach Überweisung durch den Allgemeinarzt) behandeln lassen.

Als regionale Ergänzung sind bereits jetzt eine Vielzahl von Akteuren wie z. B. Soul-Talk, ICare 2.0, verschiedene TAFF-Standorte sowie psychosoziale Zentren aktiv, um dort psychisch belastete Geflüchtete zu unterstützen. Durch die einzelnen regionalen Projekte wird in Summe ein großer Teil Bayerns ergänzend abgedeckt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

3.2 Welcher Anteil geflüchteter Menschen mit psychischen Erkrankungen bleibt nach Einschätzung der Staatsregierung unerreicht?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Im Übrigen wird auch auf die Antwort auf die Fragen 2.2 und 2.3 verwiesen.

3.3 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Versorgungskonzepte für Geflüchtete so gestaltet sind, dass die psychosoziale Infrastruktur für die übrige Bevölkerung nicht zusätzlich belastet wird?

Asylbewerber im laufenden Asylverfahren oder abgelehnte Asylbewerber haben in Deutschland Anspruch auf eine eingeschränkte medizinische Versorgung, die im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt ist. Diese Leistungen umfassen die Finanzierung u. a. ärztlicher Hilfe bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie notwendiger Medikamente.

Auf die Antwort zu Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen. Diese Einrichtungen stehen mit ihren Versorgungskonzepten nur für Geflüchtete zur Verfügung und entlasten damit die psychosoziale Infrastruktur. Darüber hinaus können die Flüchtlings- und Integrationsberater nach der Förderrichtlinie mit Hilfe zur Selbsthilfe unterstützen.

4.1 Welche Bedeutung für die Versorgung haben nach Einschätzung der Staatsregierung spezialisierte Einrichtungen wie die Trauma-Fachstelle Nürnberg oder Refugio München?

Spezialisierte Einrichtungen wie die Trauma-Fachstelle Nürnberg oder Refugio stellen als regionale Ergänzung einen wichtigen Baustein im Bereich der psychosozialen Beratung und Betreuung dar.

4.2 Wie plant die Staatsregierung eine nachhaltige Finanzierung und personelle Absicherung psychosozialer Angebote für Geflüchtete in Bayern sicherzustellen?

4.3 Wie unterstützt die Staatsregierung die Kommunen dabei, Strukturen für die psychosoziale Versorgung Geflüchteter sicherzustellen?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das in Bayern etablierte Versorgungssystem stellt bereits den Zugang von Asylbewerberleistungsberechtigten zur psychotherapeutischen Grundversorgung sicher.

Auf die Antwort zu Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen. Zur weiteren Unterstützung über die Regelversorgung hinaus fördert die Staatsregierung mit den beiden Projekten Rapid help sowie Refugee Mental Care.net zwei Projekte im Bereich der Früherkennung, Beratung und Behandlung von psychischen Erkrankungen mit insgesamt 22 Standorten in Bayern mit jährlich ca. 350.000 Euro.

5.1 Wie unterstützt die Staatsregierung Kommunen dabei, sprachliche und kulturelle Barrieren in der psychosozialen Versorgung geflüchteter Menschen abzubauen?

5.2 Mit welchen Konzepten unterstützt die Staatsregierung Fachkräfte, die an der psychosozialen Versorgung Geflüchteter mitwirken, bei der Bereitstellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Spezielle Konzepte zur sprachlichen bzw. kulturellen Unterstützung der Fachkräfte oder Kommunen, die an der psychosozialen Versorgung Geflüchteter mitwirken, existieren nicht.

Die gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern im Grundleistungsbezug findet nach den Vorgaben des AsylbLG statt. Die Frage, ob und inwieweit im Rahmen dieser Versorgung auch Sprachdolmetscher zur Verfügung gestellt und vergütet werden, richtet sich insoweit ausschließlich nach den Leistungsansprüchen des AsylbLG (§§ 2, 4, 6 AsylbLG). Hiernach ist im Grundleistungsbezug die Beiziehung eines Berufsdolmetschers nur in Ausnahmefällen möglich, etwa dann, wenn wegen der höchstvertraulichen Natur der dabei zu führenden Gespräche allein ein von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Dolmetscher in Betracht kommt und eine Person des engsten Vertrauens nicht zur Verfügung steht. So kann es etwa bei der Beratung im Vorfeld eines medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruchs abhängig von Art und Dringlichkeit der Beratung im Einzelfall erforderlich sein, soweit eine Person des engsten Vertrauens für die Sprachmittlung nicht zur Verfügung steht und auch sonst kein Arzt- und Krankenhauspersonal herangezogen werden kann. Im Übrigen werden Dolmetscherkosten in der Regel – entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) – nicht übernommen. Sofern die o. g. Voraussetzungen nicht vorliegen, liegt es folglich im Verantwortungsbereich des Asylbewerbers, für eine ausreichende Sprachmittlung durch Dritte zu sorgen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz befindet sich als Bundesgesetz nicht innerhalb der Zuständigkeit der Staatsregierung. Über die dort geregelten Ansprüche hinaus sind keine landesrechtlichen Kostenerstattungen geplant.

Hält sich ein Asylbewerber 36 Monate ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet auf, ohne die Dauer seines Aufenthalts rechtsmissbräuchlich beeinflusst zu haben, bezieht er Analogleistungen nach § 2 AsylbLG und wird leistungsrechtlich einem Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse gleichgestellt. Dabei gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass die Gewährleistung einer Verständigung aller in der GKV Versicherten mit den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern auch in ihrer jeweiligen – nicht deutschen – Muttersprache nach den gesetzlichen Regelungen nicht zum Leistungsumfang einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung gehört.

- 6.1 Gab es in den letzten fünf Jahren seitens der Staatsregierung Gesprächsrunden oder Austauschformate mit Expertinnen und Experten zur Einschätzung der Versorgungslage (z. B. mit dem Flüchtlingsrat, Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden, sozialpsychiatrischen Diensten oder der Psychotherapeutenkammer)?**
- 6.2 Falls ja, bitte mit Angabe der Anzahl der Gespräche, die jeweils stattfanden, Angabe der jeweiligen Ergebnisse, die erzielt wurden, und inwiefern wurden die Ergebnisse von der Staatsregierung bei der Ausgestaltung der Versorgungsstrukturen berücksichtigt?**
- 6.3 Falls nein, wie ermittelt die Staatsregierung den Bedarf an psychosozialer Versorgung für geflüchtete Menschen?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bereich der psychosozialen Beratung und Betreuung finden immer wieder Gespräche auf verschiedenen Ebenen statt mit dem Ziel, die psychosoziale Beratung und Betreuung von geflüchteten Personen kontinuierlich zu verbessern. Eine Übersicht über die Anzahl von konkret geführten Gesprächen und eine Auflistung der darin erzielten Ergebnisse liegen der Staatsregierung nicht vor und können auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht ermittelt werden.

Eine konkrete Bedarfsermittlung ist nicht möglich, da hierzu die Anzahl an psychisch kranken Geflüchteten zuvor ermittelt werden müsste, was jedoch aufgrund der Vorschriften aus der DSGVO und dem besonderen Schutz von gesundheitsbezogenen Daten (Art. 9 DSGVO) nicht möglich ist.

- 7.1 Wie lange warten Geflüchtete nach einer Erstuntersuchung bzw. Erstdiagnose durchschnittlich auf ihre psychotherapeutische/psychiatrische Behandlung?**

Der Staatsregierung liegen keine eigenen Daten bzw. Datenquellen zum Stand der ambulanten vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung vor. Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung in Bayern ist gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Diese Aufgabe hat der zuständige Bundesgesetzgeber der KVB als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen; die KVB erfüllt diese Aufgabe daher in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Erfassung der Wartezeit ist nach Angaben der KVB keine statistische Einheit, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Abrechnungsdaten erhoben werden kann; demnach liegen auch der KVB hierzu keine Daten vor.

7.2 Ist der Zugang von Geflüchteten zu Behandlungen oder die Art bzw. Dauer der Behandlung von Geflüchteten vom jeweiligen Aufenthaltsstatus abhängig (falls ja, bitte aufgeschlüsselt nach Aufenthaltsstatus und Art bzw. Dauer der Behandlung angeben)?

Asylbewerber im laufenden Asylverfahren oder abgelehnte Asylbewerber haben Anspruch auf eine eingeschränkte medizinische Versorgung nach den Vorschriften des AsylbLG. Diese Leistungen umfassen u. a. ärztliche Hilfe bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie die notwendigen Medikamente. Vom jeweiligen Aufenthaltsstatus dieser Personengruppe ist die Behandlung oder die Art bzw. Dauer der Behandlung nicht abhängig.

Sofern es sich um Geflüchtete handelt, die nach 36 Monaten ihres Aufenthalts sog. „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG, § 264 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) erhalten, findet keine Unterscheidung nach dem Aufenthaltsstatus statt, da diese Unterscheidung der gesetzlichen Krankenversicherung fremd ist. Lediglich für die Pflichtkrankenversicherung der erwerbsfähigen Bürgergeldbezieher (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V) besteht eine mittelbare Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus insoweit, als der Bürgergeldbezug daran anknüpft.

8. Welche Pläne verfolgt die Staatsregierung aktuell in Bezug auf Zwangsbehandlungen bei Geflüchteten mit psychischen Erkrankungen, vor dem Hintergrund entsprechender Ankündigungen nach dem Anschlag in Aschaffenburg Anfang 2025?

Spezifische Pläne bzgl. der Zwangsbehandlung von Geflüchteten mit psychischen Erkrankungen gibt es nicht. Im Zuge tragischer Gewalttaten psychisch erkrankter Menschen in mehreren deutschen Städten hat sich eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und Beteiligung von Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention gegründet, die sich mit der Frage beschäftigt, wie Gewalttaten durch psychisch kranke Menschen insgesamt künftig noch besser verhindert werden können. In diesem Zusammenhang wird u. a. auch geprüft werden, wie die (Versorgungs-)Situation bestimmter Personengruppen, die bisher von den Angeboten des Versorgungssystems nicht erreicht werden, verbessert werden kann.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.